



Brüssel, den 28. November 2019  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0107(COD)**

---

---

14038/19  
ADD 1

DRS 60  
COMPET 732  
ECOFIN 989  
FISC 434  
CODEC 1620

## VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Vordok.: 5134/19  
Nr. Komm.dok.: COM(2016) 198 final

---

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf  
die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte  
Unternehmen und Zweigniederlassungen  
– (ggf.) Allgemeine Ausrichtung  
– *Gemeinsame Erklärung Zyperns, der Tschechischen Republik, Estlands,  
Ungarns, Irlands, Lettlands, Luxemburgs, Maltas, Sloweniens und  
Schwedens*

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die oben genannte Erklärung, die dem Protokoll über die  
Ratstagung beigelegt wird.

**Gemeinsame Erklärung Zyperns, der Tschechischen Republik, Estlands, Ungarns, Irlands, Lettlands, Luxemburgs, Maltas, Sloweniens und Schwedens für das Protokoll der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 28. November 2019 betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen**

Zypern, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Irland, Lettland, Luxemburg, Malta, Slowenien und Schweden stimmen der Analyse des Juristischen Dienstes des Rates vom 11. November 2016 (Interinstitutionelles Dossier 2016/0107 (COD), FISC 194) uneingeschränkt zu, wonach der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen auf Artikel 115 AEUV gestützt werden muss, da sowohl das Ziel als auch der Inhalt des Vorschlags sich auf „steuerliche Vorschriften“ beziehen; damit lehnen sie die Rechtsgrundlage des ursprünglichen Vorschlags, also Artikel 50 Absatz 1 AEUV, als nicht angemessen ab und sind der Ansicht, dass der Vorschlag dementsprechend vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) gebilligt werden muss, wobei die einschlägigen Verfahrensregeln gebührend zu berücksichtigen sind.

Zypern, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Irland, Lettland, Luxemburg, Malta, Slowenien und Schweden vertreten daher die Auffassung, dass der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) nicht die geeignete Ratsformation für die Annahme einer allgemeinen Ausrichtung zu diesem Vorschlag ist.

---